

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/1d6e8cb6-ddbc-384e-9874-6cf6f11cb557>

#### Bibliografie

|                           |                                 |
|---------------------------|---------------------------------|
| <b>Titel</b>              | Sächsische Bauordnung (SächsBO) |
| <b>Amtliche Abkürzung</b> | SächsBO                         |
| <b>Normtyp</b>            | Gesetz                          |
| <b>Normgeber</b>          | Sachsen                         |
| <b>Gliederungs-Nr.</b>    | 421-1/3                         |

## § 23 SächsBO - Zertifizierung

(1) Dem Hersteller ist ein Übereinstimmungszertifikat von einer Zertifizierungsstelle nach § 24 zu erteilen, wenn das Bauprodukt

1. den Technischen Baubestimmungen nach [§ 88a Absatz 2](#), der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht und
2. einer werkseigenen Produktionskontrolle sowie einer Fremdüberwachung nach Maßgabe des Absatzes 2 unterliegt.

(2) Die Fremdüberwachung ist von Überwachungsstellen nach [§ 24](#) durchzuführen. Die Fremdüberwachung hat regelmäßig zu überprüfen, ob das Bauprodukt den Technischen Baubestimmungen nach [§ 88a Absatz 2](#), der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.

